

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Köhler Rolladen & Sonnenschutz GmbH

### I. Allgemeines

- (1) Sämtliche, auch zukünftige Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Mündliche Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen, die Anerkennung von Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers, sowie die Zusicherung von Eigenschaften des Liefergegenstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Firma Köhler.
- (2) Sämtliche Angebote sind freibleibend. Technische Daten, Betriebskosten, Verbrauchswerte, Gewichte, Abmessungen, Abbildungen usw. sind nur Annäherungswerte, sofern sie nicht von der Fa. Köhler ausdrücklich zugesichert werden.
- (3) Für alle vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.
- (4) Als Gerichtsstand gilt Wittenberge.
- (5) Sollten Bestimmungen in diesen Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechts-wirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In einem solchen Falle ist die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommt.

### II. Preise, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zuzügl. der jeweils zum Lieferzeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.
- (2) Alle Nebenkosten, z.B. Verladung, Verpackung, Transport, Lagerung, Einbau und Aufstellung von Motoren, Monteurstellung, Finanzierungskosten und Verwertung von Sicherheiten gehen, soweit nicht anders vereinbart, zu Lasten des Kunden. Einwegverpackung zum Schutz der Ware wird nicht zurückgenommen. Für die regelgerechte Entsorgung der Verpackung hat der Kunde zu sorgen. Eigene Stahlpaletten des Lieferanten, die zur Belieferung der Kunden verwendet werden, bleiben im Eigentum der Fa. Köhler und werden dem Kunden bei Verlust in Rechnung gestellt.
- (3) Der Zahlungsanspruch des Lieferanten ist nach Übergabe der Auftragsbestätigung bzw. Rechnungserhalt, spätestens bei Lieferung fällig.
- (4) Maßgebend sind die am Tage der Übergabe an den Kunden geltenden Listenpreise.
- (5) Sämtliche Verbindlichkeiten sind im Falle des Verzugs, spätestens jedoch mit dem letzten Tag des Monats, der auf das Datum der Rechnungsstellung folgt, mit 1% pro Monat zu verzinsen.
- (6) Wechsel und Schecks werden lediglich zahlungshalber angenommen. Diskont-, Protest- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- (7) Aufrechnungen und Zurückbehaltungen sind, auch bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen, soweit der Anspruch nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

### III. Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lieferwerk, Teillieferungen sind zulässig. Gefahrenübergang auf den Kunden erfolgt mit der Bekanntgabe der Bereitstellung zur Verladung, spätestens mit der Absendung der Lieferteile und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.
- (2) Der Lieferer wählt das Transportmittel aus. Die Haftung des Lieferanten für Verpackung, Wahl des Versandweges, Transportmittel, Verluste, Beschädigungen usw. während des Transportes ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- (3) Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen der Vertragsparteien ist Wittenberge.
- (4) Das Lieferwerk ist bemüht, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Dies gilt jedoch vorbehaltlich der Selbstbelieferung und soweit der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt. Andernfalls verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die Lieferfrist verlängert sich ferner angemessen bei Eintritt von Ereignissen, die außerhalb der Einflußmöglichkeiten des Lieferanten liegen, z.B. Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen und Verzögerungen durch Zulieferanten, sowie Fälle höherer Gewalt. Vorbezeichnete Ereignisse sind auch dann nicht vom Lieferwerk zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges entstehen. Bei Eintritt der vorbezeichneten Umstände einschließlich der Nichtbelieferung durch Zulieferanten ist das Lieferwerk berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Schadensersatzansprüche beim Kunden entstehen.
- (5) Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft oder Fertigstellung von Arbeiten den Kauf- bzw. Vertragsgegenstand vereinbarungsgemäß abnimmt. Nach Setzung einer Nachfrist ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Lieferer ist berechtigt, wahlweise den tatsächlich entstandenen Schaden oder 15% des vereinbarten Preises als Entschädigung zu verlangen, sofern kein abweichender Schaden nachgewiesen wird.

### IV. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Firma Köhler bleibt das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen vorbehalten, bis der Kunde sämtliche, auch künftig entstehende Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat.
- (2) Der Liefergegenstand darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten durch den Kunden verkauft werden. Eine Verbringung ohne schriftliche Zustimmung des Lieferwerkes in das Ausland ist untersagt.

(3) Soweit der Kunde den Liefergegenstand im Rahmen seiner zweckbestimmten Verwendung mit anderen Sachen dergestalt verbindet oder vermischt, dass das Eigentum des Lieferanten hierdurch erlischt, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware dem Lieferer. Erwirbt ein Dritter gleichwohl Rechte an den Liefergegenständen, so sind alle dem Kunden hierdurch erwachsenden Rechte, Neben-, Sicherungs- und Vorzugsrechte mit ihrer Entstehung an den Lieferer abgetreten.

(4) Bei Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen hat der Käufer den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionen, gehen zu Lasten des Kunden.

### V. Verzug, Vertragsverletzung

- (1) Kommt der Kunde mit seinen Verpflichtungen in Verzug oder verletzt er seine Vertragspflichten auf andere Weise oder stellt er seine Zahlungen ein, so ist die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit vorliegen.
- (2) Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Käufers an der Vorbehaltsware. Der Lieferer ist dann berechtigt, sofort die Herausgabe der Vorbehaltsware unter Ausschluß jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen und diese beim Käufer abzuholen. Alle hiermit verbundenen Kosten einschließlich der Lagerkosten trägt der Kunde.
- (3) Bei Zahlungsverzug und Zahlungseinstellung sowie bei groben Vertragsverstößen durch den Kunden steht dem Lieferer außer den sonstigen Ansprüchen auch das Recht zu, die noch laufenden, nicht ausgeführten Aufträge zu stornieren.

### VI. Rücknahme und Verwertung

- (1) Die Firma Köhler kann bei Zahlungseinstellung, Zahlungsverzug sowie bei groben Vertragsverletzungen des Kunden schriftlich eine Nachfrist von 8 Tagen setzen, verbunden mit der Erklärung, dass sie nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Lieferer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Nachfristsetzung kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sowie im Falle des Verzichts und der Erfüllungsverweigerung unterbleiben. In allen Fällen steht dem Lieferer eine Verwertungspauschale in Höhe von 15% des Schätzpreises zu, soweit nicht ein konkreter abweichender Schaden nachgewiesen werden kann.
- (2) Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs durch den Lieferer an einen Sequester im Wege der einstweiligen Verfügung erfolgt nur zur Sicherstellung und gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

### VII. Haftung für Mängel der Lieferung

- (1) Die Firma Köhler haftet für fabriktreue Erzeugnisse für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit 24 Monate ab Lieferung. Die Gewährleistung umfaßt nach billigem Ermessen des Lieferanten den Ersatz oder die Reparatur solcher Teile, die aufgrund der vorgenommenen Prüfung Material- und Bearbeitungsfehler aufweisen. Die ausgewechselten Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über. Bei Fehlschlagung der Nachbesserung hat der Kunde Anspruch auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung. Weitere Gewährleistungsansprüche gegen das Lieferwerk sind ausgeschlossen.
- (2) Für gebrauchte Liefergegenstände und für Verschleißteile ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.
- (3) Während der Gewährleistungspflicht ist der Kunde nicht berechtigt, Reparaturen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen; andernfalls erlischt die Gewährleistungspflicht. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand nicht sachgemäß unter normalen Anweisungen des Lieferwerkes verwendet wird oder wenn der Schaden aus sonstigen Gründen vom Kunden oder Nutzer zu vertreten oder durch Unfallentstanden ist.
- (4) Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Der Kunde hat den Liefergegenstand unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen, verdeckte Mängel unverzüglich, schriftlich anzuzeigen.

### VIII. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferanten

- (1) Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferanten. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen des Lieferanten während des Abnahmeverzugs oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- (2) Liegt Lieferverzug im Sinne des Abschnitt III der Geschäftsbedingungen vor und gewährt der Kunde dem in Verzug befindlichen Lieferanten eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.
- (3) In den Fällen VIII. 1-2 sind, soweit gesetzlich zulässig, alle anderen weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Rückgängigmachung des Vertrages, Kündigung oder Herabsetzung der Vergütung sowie Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, ausgeschlossen.